

ÖPNV-Förderrichtlinie-Infrastruktur

Richtlinie des Altmarkkreises Salzwedel für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen an Haltestellen und Wendemöglichkeiten für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

§ 1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- 1) Zur Erhaltung der materiellen Basis des öffentlichen Personennahverkehrs und somit zur Sicherung eines ÖPNV im Altmarkkreis Salzwedel entsprechend den Kriterien des gültigen Nahverkehrsplanes gewährt der Altmarkkreis Salzwedel als Aufgabenträger für den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr finanzielle Zuwendungen für ÖPNV-Investitionen. Grundlage hierfür sind § 4 Abs. 1 und § 8 und 8a des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) vom 31.07.2012 in der zurzeit gültigen Fassung.
- 2) Der für die Förderung von ÖPNV-Investitionen aufzuwendende Anteil muss mindestens 17,5 % der dem Landkreis nach § 8a ÖPNVG LSA bereitgestellten Gesamtzuwendung betragen. Davon sind bis zu 25 % für den Bau von Haltestellen und Wendemöglichkeiten im ÖPNV einzusetzen. Werden aufgrund fehlender Anträge die nach dieser Richtlinie bereitgestellten Mittel nicht ausgeschöpft, so können diese nicht benötigten Mittel zur Sicherung der 17,5 %-Auflage für die Förderung von ÖPNV-Investitionen zur Beschaffung von Fahrzeugen und Fahrzeugausrüstungen eingesetzt werden.
- 3) Mit der am 01.01.2013 in Kraft getretenen Novelle des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) wurde festgelegt, bis zum 01.01.2022 die vollständige Barrierefreiheit im ÖPNV zu erreichen. Alle nach dieser Förderrichtlinie geförderten Maßnahmen sind deshalb barrierefrei auszubauen, um dieses Ziel zu erreichen und die Zugänglichkeit zum ÖPNV für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste zu verbessern.
- 4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

§ 2 Art und Gegenstand der Förderung

- 1) Zuwendungen werden für ÖPNV-Investitionen im Wege der Anteilsfinanzierung als Projektförderung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung zu den förderfähigen Ausgaben gewährt.
- 2) Im Rahmen dieser Richtlinie werden Bau- und Planungsleistungen ab Leistungsphase 3 nach HOAI für Investitionen an ÖPNV-Haltestellen und Wendemöglichkeiten im Altmarkkreis Salzwedel gefördert.
- 3) Der Einsatz von nach dieser Richtlinie gewährten Fördermitteln für andere ÖPNV Fördervorhaben ist möglich, wenn die für diese Förderung geltenden Vorschriften dies ausdrücklich gestatten.
- 4) Bei Haltestellen können der Neubau und der Ausbau ortsfester Anlagen gefördert werden, die zur Herstellung der baulichen Barrierefreiheit dienen (siehe Anlage 1). Weiterhin zählen dazu auch Einrichtungen, die dem Witterungsschutz, der Sicherheit wartender Fahrgäste und der Aufenthaltsqualität dienen und die Farbgestaltung im Sinne eines einheitlichen ÖPNV-Erscheinungsbildes. Gefördert werden auch Maßnahmen zur Herstellung einer barrierefreien Zuwegung im Nahbereich der ÖPNV-Haltestelle (50-m-Umkreis).
- 5) Bei Wendemöglichkeiten ist die Förderung nur möglich, wenn in Absprache mit dem verantwortlichen Verkehrsbetrieb die Schaffung einer solchen Einrichtung im Sinne der Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung des ÖPNV notwendig ist.

§ 3 Zuwendungsempfänger

- 1) Zuwendungen für die Errichtung von ÖPNV-Haltestellen und ÖPNV-Wendemöglichkeiten erhalten auf Antrag kommunale Gebietskörperschaften des Altmarkkreises Salzwedel.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 1) Voraussetzung für die Förderung ist, dass das Vorhaben
 1. nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erforderlich ist und dies auch vom Genehmigungsinhaber der Linie bestätigt wird,
 2. den Vorgaben des Nahverkehrsplanes entspricht,
 3. bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist,
 4. Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigt und den Anforderungen der Barrierefreiheit (Anlage 1) entspricht und dies vom zuständigen Behindertenbeauftragten bestätigt wird, dies gilt speziell für die Ausgestaltung und den Umfang eines Blindenleitsystems,
 5. auf einer Fläche errichtet wird, die Eigentum der Kommune ist oder für die ersatzweise ein Bauerlaubnisvertrag vorliegt,
 6. in den Haushaltsplan der Kommune für das Förderjahr eingeordnet ist bzw. bei Überschreitung der Bagatellgrenzen eine kommunalaufsichtliche Stellungnahme vorliegt.
- 2) Auf das Rückforderungsrecht der Fördersumme oder eines Teils dieser Summe bei Nichteinhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen wird verwiesen.
- 3) Die Zweckbindungsdauer nach dieser Richtlinie geförderter Wendemöglichkeiten beträgt mindestens 30 Jahre und für geförderte Haltestellen beträgt diese mindestens 10 Jahre ab Fertigstellung der Maßnahme. Ausgenommen davon sind Maßnahmen zur Erneuerung von Haltestellen einschließlich der Farbgestaltung.

§ 5 Höhe der Zuwendung

- 1) Der Fördersatz beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten unter Berücksichtigung folgender Obergrenzen:
 1. Haltestellen:

	Normalhaltestelle	Schwerpunkthaltestelle
Haltestelle am Fahrbahnrand	8.000 €	12.000 €
Haltestellenbucht	16.000 €	24.000 €
Haltestellenkap	8.000 €	12.000 €

2. Einmalige Erneuerung bestehender Haltestellen:
Die Förderung wird nur gewährt, wenn diese Erneuerung die Gestaltung der Haltestelle entsprechend den Anforderungskriterien für die Außengestaltung von Buswartehallen einschließt. Die Förderobergrenze wird auf 2.000 € festgelegt.
3. Wendemöglichkeiten:
Für Buswendemöglichkeiten wird die Förderobergrenze auf 50.000 € festgelegt.
In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde von den o.g. Obergrenzen der Förderung abweichen.
- 2) Die an den Zuwendungsempfänger ausgezahlten Beträge sind innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung zu verbrauchen.
- 3) Nicht zuwendungsfähig sind
 1. Kosten, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist,
 2. Kosten für den Erwerb von Grundstücken,

3. Reparaturarbeiten an Haltestellen und Buswendemöglichkeiten nach erfolgtem Neubau bzw. Ausbau, diese liegen in Verantwortung der jeweiligen Kommune.

§ 6 Anweisungen zum Verfahren

- 1) Die Anmeldung von Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie ist jeweils bis zum 01. September des laufenden Jahres für das folgende Jahr (Zuwendungsjahr) an den Altmarkkreis Salzwedel zu richten (Anlage 2). Nach der Zusage über die Aufnahme in die Investitionsförderung durch den Altmarkkreis Salzwedel ist der Antrag auf Bewilligung der Zuwendung zu stellen (Anlage 3).
- 2) Bewilligungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel. Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Durch die Bewilligungsbehörde wird auf der Grundlage der Anmeldungen eine Prioritätenliste erstellt, die durch den Kreistag zu beschließen ist. Über später erforderliche Änderungen der Prioritätenliste entscheidet die Bewilligungsbehörde. Der zuständige Fachausschuss des Kreistages ist nach Abschluss der Förderperiode zu informieren.
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis der Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (§ 1 VwVfG LSA) in Verbindung mit § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften nebst Anlagen, insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk).
- 3) Über die Verwendung der erhaltenen Zuwendungen hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde bis zum 30. April des Folgejahres einen Verwendungsnachweis vorzulegen, der mindestens aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht (Anlage 6).
- 4) Das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel und der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt sind berechtigt, die zweckbestimmte Verwendung der Zuwendungen jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form

§ 8 In-Kraft-Treten

- 1) Diese Richtlinie tritt ab 01.01.2019 in Kraft und gilt bis auf Widerruf. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie vom 21.03.2011 außer Kraft.
- 2) Die beigefügten Anlagen sind Bestandteil dieser Förderrichtlinie.

Ziche
Landrat

Anforderungskriterien an barrierefreie ÖPNV-Haltestellen

1. Die zu fördernde Haltestelle ist entsprechend ihrer Kategorie auszubauen (siehe Anhang 10.6 des aktuellen Nahverkehrsplanes).
2. Grundsätzlich ist bei der Umsetzung der vollständigen Barrierefreiheit im ÖPNV das Zwei-Sinne-Prinzip zu beachten. Beim Bau von zu fördernden ÖPNV-Haltestellen sind die anerkannten Regeln der Technik (insbesondere die einschlägigen DIN-Normen) und die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten, damit die ÖPNV-Haltestelle dem Standard der Barrierefreiheit entspricht. Folgende Elemente sind mindestens zur Sicherung der Barrierefreiheit vorzusehen:
 - 2.1 Einbau von Sonderbordsteinen, die den Einsatz von barrierefreien Fahrzeugen ermöglichen und die verbleibende Spaltmaße auf einen Restspalt von max. 5 cm und eine Restschwelle von max. 5 cm verringern und so einen behindertengerechten Ein- und Ausstieg in Niederflurfahrzeuge ermöglichen.
 - 2.2 Mindestvorgabe ist der Einbau eines bodenindikatorenbasiertes, kontrastreiches Aufmerksamkeitsfeld auf Höhe der Einstiegszone des Busses (taktiles und optisches Leitsystem).
 - 2.3 Zur barrierefreien Erreichbarkeit der Haltestelle muss im Nahbereich der Haltestelle (bis 50 m) eine Bordabsenkung oder ein stufenfreier Zugang/Rampe vorhanden sein bzw. eingerichtet werden.
 - 2.4 Zwischen Bordstein und Einbauten ist eine Durchgangsbreite von mindestens 1,50 m sicherzustellen. Es ist zu beachten, dass für fahrzeuggebundene Rampen der erforderliche Platz zum Auslegen der Rampen vorhanden ist. Die Aufstellflächen sollten eine rutschfeste und erschütterungsfreie Oberfläche aufweisen.